

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 5=25 (1859)

Heft: 24

Artikel: Bericht des eidgenössischen Militärdepartements über das Jahr 1858

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92800>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einer Schießschule während fünf bis sechs Monaten der bessern Fahreszeit wenig Unterbrechung erleiden werde. Bei der Almend von Luzern ist noch ein Stück Land anstößig, welches Privateigentum, und auch zum Schießplatz der Scharfschüzen benutzt wird, welches expropriirt werden müste, und dann sollte jedenfalls der ganze Schießplatz vermittelst Abzuggräben, die in den nahe vorbeifließenden Kriensbach führen, trocken gelegt werden.

Auf diese Weise würde man ein schönes und sicheres Lokal für den erwähnten Zweck bekommen, da das Terrain gegen die Seite hin, wo man die Scheiben aufstellt, sich allmälig erhöht und die Kugeln, auch wenn die Scheiben weit überschossen werden, nirgends können Schaden anrichten.

Wir sind der Ansicht, daß es an der Zeit ist diesen Gegenstand ernstlich zu besprechen, indem wir trachten müssen bei unserer Infanterie, was derselben an Manövrefähigkeit abgeht, durch eine größere Schießfertigkeit zu ersehen, und sind überzeugt, daß in Betracht der allgemeinen Vorliebe, die bei unserm Volke für das Scheibenschießen herrscht, wenigstens die Hälfte der Mannschaft eines jeden Bataillons in Zeit von 4 bis 5 Jahren zu ordentlichen Schützen ausgebildet werden kann, wenn einst das Zielschießen gehörig organisiert sein wird.

Es genügt nun freilich nicht sämtliche Cadres der Infanterie nach und nach in eine Central-schiessschule zu senden, wo sie in allen Zweigen des Schießens praktisch und theoretisch Unterricht erhalten, damit solche in ihrem Kanton bei Rekrutenschulen und Wiederholungskursen der Mannschaft die nöthigen Anleitungen zum Schießen geben können, sondern es ist unumgänglich nothwendig mit der Einführung der gezogenen Waffen bei der Infanterie den Rekruten-Unterricht der Füsiliere von den durch das Gesetz vorgeschriebenen 28 Tagen auf 35 zu setzen, wie dieses für die Jäger vorgeschrieben ist; ohne eine fünfte Woche Instruktionszeit für die Infanterierekruten ist es gewiß nicht möglich dieselben im Zielschießen so weit einzubüben, daß man nach vollendetem Dienste über die Schießfertigkeit eines jeden Mannes richtig urtheilen könne, um denselben entweder in eine Jäger- oder in eine Füsslerkompagnie einzutheilen.

Bei Anlaß der Gewehrumbänderung erlauben wir uns noch schließlich das eidgen. Militärdepartement auf die Ungleichheit der Zündkapseln aufmerksam zu machen; der Nachteil von zweierlei Zündkapseln zeigt sich erst nächstes Jahr in seinem grellen Lichte, wenn die Jägergewehre allgemein eingeführt sein werden.

Obwohl es in andern Armeen auch vorkommt, daß man alte und neue Gewehre hat, welche letzten eine andere Munition erfordern, so sind doch bei allen Gewehren die gleichen Zündkapseln zu gebrauchen. Jetzt ist es an der Zeit für die Infanteriegewehre, welche gezogen werden, eine Zündkapsel anzufertigen von mittlerer Größe wie

man solche in andern Staaten auch hat; mit 20 Cent. per Gewehr kann man andere Kamme anschaffen, freilich muß man dann bei den Jägergewehren und den Stuzern fortfahren, indem offenbar die Zündkapseln dieser Gewehre viel zu klein sind.

J. J. V.

Bericht des eidgenössischen Militärdepartements über das Jahr 1858.

(Schluß.)

Uebersicht

der von der Eidgenossenschaft zu liefernden, vorhandenen und noch mangelnden Hauptgegenstände des Kriegsmaterials.

1. Geschüegrößen.

Nach dem Bundesgesetze vom 27. August 1851 hat die Eidgenossenschaft zum Bundesheer zu stellen:

Stücke.

An Feld- und Gebirgs geschüßen für Auszug und Reserve	18
An Ergänzungsgeschüßen	46
An Positions geschüßen, nämlich sechzig 12-Pfünder Kanonen, dreißig 24-Pfünder Haubitzen und zehn Mörser	100
Zusammen	164

Überdies erheischen die Bedürfnisse der Infrastruktur vier 6-Pfünder Kanonen und zwei 12-Pfünder Haubitzen mehr

6

Der Gesamtbefehl steigt daher auf 170
Sievon waren vorhanden:

A. Von der Periode des eidg. Militärreglements vom Jahre 1817 (1817—1840), welchem zufolge die Eidgenossenschaft nur Instruktionsgeschüze anzuschaffen hatte,	14
B. Von der Periode des modifizirten eidg. Militärreglements von 1841 bis 1849, das der Eidgenossenschaft 88 Geschüze auferlegte	23
	37

Es mangelt somit noch 133
Sievon sind nun in den neun Jahren von 1850 bis und mit 1858 wirklich ange-

schafft worden

97

und für das Jahr 1859 bestellt und in Arbeit befindend

14

111

Es bleiben demnach nur noch anzuschaffen zwanzig 12-Pfünder Kanonen und zwei 12-Pfünder Haubitzen

22

2. Laffetten und Kriegsführwerke.

An die erforderlichen Laffetten, an Zahl waren auf Ende von 1849 vorhanden

55

Zuwachs seit 1849 bis 1859

114

169

so daß noch anzuschaffen bleiben

23

Seit 1849 wurden überdies angeschafft: 53 Caissons, Rüstwagen, Feldschmieden, Feuerwerker- und Schanzeugwagen, Stabsfourgons nebst 80 Munitionskästchen für Gebirgsartillerie, so wie 20 Ambulancenfourgons, sämtlich mit vollständiger Ausstattung.

3. Munition.

Nach dem Bundesgesetze liegt der Eidgenossenschaft die Bereithaltung von 35,000 Schüssen verschiedenem Kalibers und Arten, wovon auf 1. Jan. 1850 vorhanden waren 8,333 Projektilen.

Seither kamen dazu, worunter namentlich die vollständige Ausrüstung an Kartätschgraten 30,637 "

4. Kriegsbrückensmaterial.

Am 1. Januar 1850 war nur ein älterer Pontontrain mit schwerfälligem Wagen, nach alt-französischem System, vorhanden; seither sind 46 Pontontheile, nebst 40 stehenden Brückenunterlagen (Böken) und einer großen Anzahl von Balken, Brückenladen, Ankern, Tauen und übrigen Gerätschaften, nebst 30 leichten Wagen nach Virago-schem System angeschafft worden.

Übersicht

der von den Kantonen im Jahr 1858 beseitigten und der noch vorhandenen wichtigeren Lücken im Bestand ihres zum Bundesheer zu stellenden Kriegsmaterials.

1. Bewaffnung und Ausrüstung.

Kantone.	Mangelnd			
	auf 1. Januar 1858.	1859.	Auszug. Reserve.	Auszug. Reserve.
U ri:				
Mantelsäcke	—	2	—	2
Tornister	—	—	—	39
S ch w y z:				
Säbel mit Zugehör für Guiden	11	19	8	18
Pistolen, dito	—	35	—	34
Säbel mit Zugehör für Parktrain	—	1	—	1
Gepäcktaschen für Infanterie	—	4	4	2
O bw alden:				
Tornister	—	80	—	80
N id w alden:				
Weidmesser	—	47	—	47
F reiburg:				
Mantelsäcke für Artillerie und Kavallerie	—	74	—	50
Pistolen	—	70	—	83
B asell a n d s c h a f t:				
Säbel für Artillerie und Train	—	49	—	44
Tornister und Mantelsäcke für Artillerie u. Train	—	47	—	41
Stützer mit Zugehör	—	—	—	4

Kantone.	Mangelnd			
	1858.	1859.	Auszug. Reserve.	Auszug. Reserve.
S ch aff ha u s e n:				
Pistolen für Dragoner	—	22	—	18
Säbel mit Patronetaschen für Dragoner	—	11	—	10
Mantelsäcke	—	11	—	10
A pp en z e l l A. Rh.:				
Säbel und Tornister für Artillerie	—	48	—	69
Pistolen und lange Säbel für Parktrain	—	5	—	5
A pp en z e l F. Rh.:				
Infanteriegewehre	—	100	—	6
G r aub ü nd e n:				
Guidenausrüstungen	—	18	—	18
A r g a u:				
Pistolen	—	76	—	—
L e s s i n:				
Gewehre und Säbel für Sappeurs	—	17	—	17
Säbel für Parktrain	—	62	—	57
Gepäcktaschen	8	4	8	4
W allis:				
Säbel für Artillerie und Parktrain	—	116	—	116
Gepäcktaschen	6	4	6	4
Tornister und Mantelsäcke	—	121	—	121
N e u en b u rg:				
Gepäcktaschen	4	2	4	2

2. Feldgeräthe.

U ri:				
Anzahl der fehlenden Geräthe	14		126	1 130
S ch w y z:				
Sämmliches Geräthe bei der Reserve	15	315	33	315
O bw alden:				
idem	—	81	—	81
A r g a u:				
Offizierskochgeräthe	56	33	56	33
W allis:				
10	364	26	364	
F reiburg:				
—	—	—	4	
S o lo th u rn:				
—	—	—	11	
A pp en z e l A. Rh.				
—	—	—	—	1

3. Pferdausrüstung.

B ern:				
Trainpferdgeschirre	—		40	— 20
U ri:				
Trainpferdgeschirre	—	1	—	—
S ch w y z:				
Trainpferdgeschirre	26	20	26	20
Reitzeuge	18	19	11	19
G larus:				
Pferdgeschirre	20	14	20	14
Z ug:				
Pferdgeschirre	—	12	—	12
F reiburg:				
Pferdgeschirre	—	80	5	80

*.

Kantone.	Mangelnd		Mangelnd	
	auf 1. Januar	auf 1. Januar	auf 1. Januar	auf 1. Januar
	1858.	1859.	Auszug. Reserve.	Auszug. Reserve.
Schaffhausen:				
Reitzeuge	—	11	—	10
Appenzell A. Rh.:				
Pferdgeschirre	—	4	—	4
Graubünden:				
Bastättel	21	44	21	44
Reitzeuge	—	18	—	18
Aargau:				
Pferdgeschirre	—	11	—	11
Reitzeuge	20	4	—	4
Wallis:				
Pferdgeschirre	10	18	10	18
Reitzeuge	—	5	—	5
Bastättel	—	44	—	44
Neuenburg:				
Reitzeuge	—	10	—	10
Genf:				
Pferdgeschirre	—	29	—	29

4. Geschüze.

Der Geschützbestand für Auszug und Reserve entspricht der reglementarischen Forderung; jedoch bleibt sehr zu wünschen, daß die in den Kantonen St. Gallen, Aargau und Waadt einigen Batterien noch zugetheilten kurzen Haubitzen durch lange ersetzt werden.

Die Positions geschüze sind, nachdem Schaffhausen seine vier 6-Pfünder Kanonen in Bestellung gegeben, bis an diejenigen von Zug und Schwyz vollständig.

5. Kriegsführwerke.

Die Caissons, Rüstwagen und Feldschmieden für die bespannten Batterien sind sämmtlich vorhanden:

Kantone.	Mangelnd		Mangelnd	
	auf 1. Januar	auf 1. Januar	auf 1. Januar	auf 1. Januar
	1858.	1859.	Auszug. Reserve.	Auszug. Reserve.

Dagegen mangeln:

Bern:				
Scharfschühen- und Infanterie-Caissons	—	22	3	3
Luzern:				
Vorrathslaffetten	1	2	—	2
Caissons für Scharfschühen und Infanterie	—	—	1	—
Uri:	dito	—	3	3
Schwyz:	dito	9	6	3
Obwalden:	dito	—	2	—
Nidwalden:	dito	1	1	—
Glarus:	dito	1	2	1
Zug:	dito	—	1	—
Freiburg:				
Caissons für Scharfschühen, Infanterie und Kavallerie	—	3	1	9
Appenzell A. Rh.:				
Caissons für Scharfschühen und Infanterie	—	—	—	3

Kantone.	Mangelnd		Mangelnd	
	auf 1. Januar	auf 1. Januar	auf 1. Januar	auf 1. Januar
	1858.	1859.	Auszug. Reserve.	Auszug. Reserve.
Appenzell I. Rh.:				
	dito	—	1	1
Graubünden:				
	dito	—	2	2
Aargau:	dito	1	2	1
Vorrathslaffetten	1	—	1	1
Tessin:				
Caissons für Scharfschühen und Infanterie	—	11	6	10
Vorrathslaffetten 6 be- stellt.				
Wallis:				
Caissons für Scharfschühen und Infanterie	9	9	3	9
Genf:	dito	—	2	—
Basellandschaft:				
Vorrathslaffetten	1	—	1	1

6. Geschüzmunition.

Im Jahr 1858 haben beim Auszug die Kantone St. Gallen und Aargau ihren Vorrath vermehrt; dagegen sind immer noch im Rückstand: Basel-Stadt mit 230 12-Pfünder Kartätschgraten, Luzern, Basel-Landschaft, Appenzell, Tessin, namentlich aber Wallis mit seinen 800 Gebirgs haubitschüssen. Bei der Reserve stehen Wallis und Graubünden am weitesten zurück, indem sie noch keine Munition für ihre Batterien besitzen. Für die bespannten Batterien ist die Munition wenigstens in die Linie-Caissons überall vorhanden. Die Munition für das Positions geschütz ist noch zu vervollständigen in den Kantonen Zürich, Luzern, Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Schaffhausen, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. In den meisten Zeughäusern sind jedoch die erforderlichen Materialien vorhanden.

Nachdem die Raketenwagen für den Auszug bereits in 3 Kantonen angeschafft worden sind, ist nun auch der Raketenvorrath zu vervollständigen.

7. Munition für die Handfeuerwaffen.

Die beim Auszug nur noch in den Kantonen Luzern (für eine Anzahl Stuherkapseln), Schwyz, St. Gallen, Wallis und Neuenburg bestehenden Lücken sind die nämlichen geblieben.

Bei der Reserve hat einzige Thurgau seinen Bedarf vervollständigt, während Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Freiburg, Schaffhausen, beide Appenzell, St. Gallen, Aargau, Tessin und Neuenburg grössere oder kleinere Ausstände zeigen.

8. Material für den Gesundheitsdienst.

Kantone.	Mangelnd		Mangelnd	
	auf 1. Januar	auf 1. Januar	auf 1. Januar	auf 1. Januar
	1858.	1859.	Auszug. Reserve.	Auszug. Reserve.
Bern:				
Ambulancetornister	—	—	—	9
Uri:				
Ambulancetornister	1	—	1	—

Kantone.	Mangelnd auf 1. Januar auf 1. Januar			
	1858.	1859.	Auszug. Reserve.	Auszug. Reserve.
Schwyz:				
Infanterieapotheke	1	1	1	1
Ambulancetornister	1	1	1	1
Obwalden:				
Ambulancetornister	1	—	1	—
Freiburg:				
Pferdarztkisten	1	2	1	2
Infanterieapotheke	—	1	—	1
Ambulancetornister	—	1	—	1
Appenzell A. Rh.:				
Artillerieapotheke	—	1	—	1
Pferdarztkiste	—	1	—	—
Graubünden:				
Feld- und Pferdarztkisten für Gebirgsbatterie	2	2	2	2
Aargau:				
Ambulancetornister	—	7	—	4
Thurgau:				
Ambulancetornister	—	2	—	2
Leffsin:				
Genie-, Artillerie- und Infanterieapotheken	—	4	—	4
Ambulancetornister	—	4	4	4
Wallis:				
Feld- und Pferdarztkisten für Gebirgsbatterien	2	2	2	2
Infanterieapotheken	2	2	2	2
Ambulancetornister	1	—	1	—

Feuilleton.

Lanzknechtwesen, Kriegsverfassung u. Soldatenleben in Österreich unter Maximilian.

(Aus der Wiener-Ztg.)

(Fortsetzung.)

Diese Art Werbsystem erhielt nun durch Kaiser Maximilian I. eine ganz eigenthümliche Ausdehnung. Es wurden nämlich jetzt nicht bloß, wie wir gesehen, eigene Werbherren bestallbriefmäßig ernannt, sondern auch an andere Bestallungen, die nur nebenher einen militärischen Charakter hatten, wurde die Bedingung der Gestellung einer gewissen Anzahl reißiger Pferde gefnüpft. Zeugmeister, Zeugwarte, Baumeister u. a. m. traten hierdurch in die Kategorie der Soldritterschaft und der Kriegsministerialen, ohne daß sie dieserhalb ihrer Kunst- oder Gewerbstssphäre entrückt wurden. Wir lassen einige Beispiele sprechen. Im Jahre 1503 wurde Simon von Phirt vom Kaiser zum Rath und Zeugmeister der vorderen Lande mit vier gerüsteten Pferden aufgenommen; im Jahre 1515 Wilhelm Tentsch zum Zeugwart mit zwei gerüsteten Pferden, und im nämlichen Jahre Reimbold von Wendlingen zum Baumeister mit vier Pferden.

Wir sind in dem Vorstehenden auf die verschiedenen Arten der Söldnerei und des Werbdienstes

darum ausführlicher eingegangen, weil nur durch eine genaue Zusammenstellung und Betrachtung dieser mannigfaltigen Systeme eine andere, und zwar die wichtigste militärische Einrichtung Maximilian's I. sich einigermaßen aufhellen läßt: die Aufbringung der Deutschen Lanzknechte.

Ehe wir uns aber eine eigene Ansicht hierüber bilden können, wird es nöthig sein, die Erzählungen einiger gleichzeitigen und einiger späteren Chronisten über das Entstehen dieser Truppe hier in Kürze neben einander zu stellen.

Fugger bringt in seiner 1555, also nur 36 Jahre nach Maximilian's I. Tode, vollendeten Originalhandschrift ein Kapitel mit der Aufschrift: „König Maximilian richtet den Orden der Lanzknecht auf.“ Zur Zeit des Ungarischen Krieges (1490) habe nämlich der Römische König Maximilian, unzufrieden mit dem schleppenden und hemmenden Gange der bisherigen Deutschen Kriegsverfassung, es für zweckdienlicher erachtet, daß die Reichstände ihre Kriegsbeiträge, statt in Kriegsvolk, in Geld entrichteten und daß dann der Römische König oder Kaiser nach eigenem Ermessen seine Kriegsleute auswähle, indem der oberste Kriegsherr auf solche Weise einen kräftigeren und entscheidenderen Einfluß auf das Heer ausüben werde. Dadurch, daß der oberste Kriegsherr unmittelbar durch seine Obersten und Hauptleute einem jeden Kriegsmanne zu Fuß und zu Pferd seinen Monatsold auszahle, würden nicht nur große Unkosten, sondern auch die bisherigen Weitläufigkeiten vermieden, und jeder Kriegsherr werde auf solche Art seine Feinden schleuniger und sicherer zu gutem Ende bringen. Aus dieser veränderten Kriegsordnung nun sei der „Bettlerorden der Lanzknechte“ entstanden, welche man Anfangs die „Raiffer“, nachmal die Krieger, jetzt aber, „dieweil sich die bemeldeten Ordensleut' so faul, voll und unmäßig halten“, die „Kriegsgurgel“ genannt habe.

Kürzer drückt sich der 1554 verstorbene Tirolische Chronist Georg Kirchmaier über den Gegenstand aus, indem er von Maximilian I. erwähnt, daß derselbe „auch das Geschlecht der streitbaren Lanzknecht' erstlich auf- und also herförbracht hat.“

Ein anderer gleichzeitiger Chronist, Sebastian Frank, der noch weit übler als Fugger auf die Lanzknechte zu sprechen ist, erzählt blos: „Zu dieses Kaisers (Maximilian's I.) Zeit sind auch die Lanzknecht', das Niemand nüxe Volk, aufgekommen, das ungesordert, ungesucht umläuft, Krieg und Unglück sucht und nachläuft.“ Er unterscheidet sie von andern Söldnern und namentlich von den Aufgebotsmännern, denn, sagt er: „die Unterthanen, die aus Noth der Gehorsam von ihrem Herrn zu Krieg aufgefördert, und so sie den vollenden, wieder niedersetzen an ihr Arbeit, heißen viele nicht Lanzknecht', sondern Söldnern und gehorsame Kriegsknecht'.“

In noch allgemeineren Ausdrücken spricht sich Aventin über die Lanzknechte aus, die er füchtig neben anderen Söldnern erwähnt: „Von Soldaten